

Waldabstandunterschreitung bei Erweiterung Kindergarten

hier: Ihre Anfrage vom 13.03.2018

- I. Bezüglich der allgemeinen rechtlichen Bewertung dieser Thematik kann vollumfänglich auf die angesprochene Stellungnahme des RA vom 25.10.2017 (BV Sperberstraße) verwiesen werden.

Es stellt sich also vor allem, die Frage ob hier eine entsprechende konkrete Gefahr vorliegt, die die Versagung der Baugenehmigung rechtfertigen und somit erforderlich machen würde.

In den fachlichen Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wird jeweils nur von potentiellen Gefahren aufgrund der Lage im Baumfallbereich gesprochen. Dies begründet aber wohl nur eine abstrakte und noch keine konkrete Gefahr, solange keine besonderen Gesichtspunkte bekannt sind, die über die allgemein immer bestehende Gefahr eines Baumsturzes bzw. Abbrechen von einzelnen Ästen, hinausgehen.

Ein solcher Anhaltspunkt könnte allenfalls das Vorhandensein von einzelnen instabilen Bäumen in der Umgebung der bereits vorhandenen Gebäude sein (Stellungnahme vom 23.02.2018, Punkt 3).

Allerdings ist hier auch nur von einzelnen Bäumen die Rede und eine Anordnung der Forstbehörde zur Überprüfung und Beseitigung sei nicht ergangen. Dass aber einzelne Bäume absterben oder einen Vitalitätsverlust erfahren, ist bei einem Waldstück natürlich ein regelmäßiges Vorkommnis. Wenn dies bereits ausreichen würde, um eine konkrete Gefahr zu bejahen, müsste eine Bebauung im Baumfallbereich eigentlich immer ausgeschlossen sein.

Ansonsten stellt sich noch die Frage, ob aufgrund der besonderen Problematik eines Außenbereiches eines Kindergartens hier eine andere Betrachtung angezeigt ist, da Kinder in dem entsprechendem Alter möglicherweise aufgrund von Sorglosigkeit und mangels entsprechender Erfahrung noch schlechter auf doch eintretende Gefahren reagieren können und somit eine höhere Gefährdung vorliegt.

Doch letztlich stellt sich die Situation auch hier nicht anders dar, wie bei einem Wohngebäude mit Terrasse, da auch dort mit einem regelmäßigen Aufenthalt von etwaigen Kindern im besonders gefährdeten Bereich gerechnet werden muss. Und vorliegend ist zumindest im Normalfall mit einer entsprechenden Aufsicht zu rechnen.

Dass eine regelmäßige Überprüfung, ob eine konkrete Gefahr entstanden ist, mit ggf. anschließender teilweiser Nutzungsuntersagung sicherlich eine eher unrealistische Praxis darstellt, mag durchaus sein. Trotzdem kann man m.E. eine konkrete Gefahr und somit eine Verweigerung der Baugenehmigung wohl nicht rechtfertigen, solange keinerlei besonderen Anhaltspunkte vorliegen, die über die immer bestehende Gefahr eines umstürzenden Baumes/abfallender Äste hinausgehen.

II. BaF

z.K.u.w.V.

Fürth, den 28.03.2018
Rechtsamt

(2308)

i.A.
Egel